

## **Aktueller Stand der COVID-19 Verordnungen und gesetzlichen Grundlagen (455. Verordnung, 3. COVID-19-MV-Novelle vom 22.10.2020)**

**§ 2.** (1) Beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Eine Mund und Nase abdeckende, **enganliegende** mechanische Schutzvorrichtung ist zu tragen.

### **§ 7**

(Abs. 3a) Beim Betreten allgemein zugänglicher Bereiche in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende, **eng anliegende** mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Die Betreiber und deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende, **eng anliegende** mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

(Abs. 7) Für das Betreten von **Wellnessbereichen in Beherbergungsbetrieben** gelten die in § 5 genannten Voraussetzungen. Angehörige einer Gästegruppe (Abs. 3) sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.

### **Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz**

#### **§ 5.**

Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 Bäderhygienegesetz – BHygG, [BGBl.Nr. 254/1976](#), dürfen nur betreten werden, wenn der Betreiber im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 seine Verpflichtungen gemäß § 13 BHygG evaluiert sowie seine Maßnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft adaptiert. § 2 Abs. 1 gilt. § 2 Abs. 1a gilt mit Ausnahme von Feuchträumen, wie Duschen und Schwimmhallen.

**Anmerkung:** Eine Sauna ist gem. BHygG und ÖNORM M 6219 ein „**Feuchtraum**“.

Rückfragen: **Bernd Gritschacher**

Email: [bernd.gritschacher@saunaperle.at](mailto:bernd.gritschacher@saunaperle.at)